

Eitorf, den 12.03.2019

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

08.04.2019

Tagesordnungspunkt:

Bürgerbegehren "Parkplätze auf dem Marktplatz", Entscheidung über die Zulässigkeit und weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1

Der Rat der Gemeinde Eitorf stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Parkplätze auf dem Marktplatz“ zulässig/nicht zulässig ist.

Beschluss 2

Der Rat der Gemeinde Eitorf entspricht dem Bürgerbegehren/entspricht dem Bürgerbegehren nicht.

Für den Fall, dass der Rat dem Bürgerbegehren nicht entspricht:

Beschluss 3

1. Zum *Bürgerbegehren "Parkplätze auf dem Marktplatz"*, findet ein Bürgerentscheid im Abstimmungszeitraum Montag, 3. Juni 2019 bis Sonntag, 16. Juni 2019 statt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Vorbereitungen zur Durchführung des Bürgerentscheides zu treffen.
3. Der Rat bestellt folgende Vertreter der Fraktionen zur Abstimmung der Texte für das Informationsblatt:
CDU-Fraktion: _____
SPD-Fraktion _____
FDP-Fraktion _____
Grüne-Fraktion _____
BfE-Fraktion _____
UWG-Fraktion _____
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den benannten Ratsmitgliedern und den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens die Verständigung über die Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene Darstellung der Inhalte herbeizuführen. Der Rat empfiehlt, bereits zu dem Erörterungstermin Entwurfstexte von einer Länge bis maximal 2.000 Zeichen vorzubereiten.

Begründung:

1. Bisheriges Verfahren

Mit Fax vom 22.01.2019 hat die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Zimmermann – Stremmel – Fischer, Siegburg, gem. § 26 Abs. 2 S. 3 GO NRW die beabsichtigte Durchführung des Bürgerbegehrens mitgeteilt. Die postalische Zustellung der schriftlichen Absichtserklärung erfolgte per Posteingang am 05.02.2019. Das Bürgerbegehren richtet sich im Kern gegen den Teil des Ratsbeschlusses vom 10.12.2018, der im Zuge des Gestaltungskonzeptes Marktplatz im Rahmen des Förderprogramms „Integriertes Handlungskonzept - InHK“ die Stellung des Förderantrages bei Reduzierung der vorhandenen Parkplätze auf dem Marktplatz auf 12-16 Stellplätze zum Inhalt hat. Die in der Absichtserklärung formulierte Fragestellung lautet wie folgt:

„Soll die auf dem vertieften Marktplatz in Eitorf vorhandene Parkfläche erhalten bleiben?“

Der in Rede stehende Ratsbeschluss bedurfte keiner öffentlichen Bekanntmachung. Demnach ist ein Bürgerbegehren innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss zulässig. Die Verwaltung hat den Initiatoren eine Kostenschätzung der verlangten Maßnahme zuzuleiten. Zwischen dem Zeitpunkt der Mitteilung über das beabsichtigte Bürgerbegehren und der Antwort der Verwaltung zur Kostenschätzung ist die dreimonatige Frist gehemmt. Die Mitteilung über die Kostenschätzung wurde – u.a. mit einer näheren Beleuchtung der Fragestellung – den Initiatoren mit Fax vom 14.02.2019 zugeleitet. Die dreimonatige Frist war demnach vom 22.01. bis zum 14.04. gehemmt, so dass als verbindlicher – beiderseits bestätigter – **letztmöglicher Termin für das Einreichen des Bürgerbegehrens Donnerstag, der 04.04.2019, 24.00 Uhr**, festgestellt wurde. Nach Ermittlung der Terminfrage wurde bereits frühzeitig diese Ratssitzung terminiert.

In der Korrespondenz zur Kostenschätzung wurde auch die Fragestellung erörtert. Insbesondere wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass aufgrund einschlägiger Kommentare und entsprechender Rechtsprechung die Frage hinreichend zu bestimmen ist. Dazu gehört nicht nur, dass die Frage so zu formulieren ist, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann, sondern auch, dass der abstimmenden Person die Konsequenzen aus dem Votum zu ersehen sind. Es muss dem Bürger klar sein, was letztendlich die Folge eines Bürgerentscheides wäre – auch bei isolierter Betrachtung der Frage ohne Rückgriff auf die Begründung. Nach alledem hat die Verwaltung die Auffassung vertreten, dass eine Fragestellung ausschließlich nach der beizubehaltenden Anzahl der Stellplätze diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Die vom Fördergeber zwar nicht schriftlich bestätigte, aber mehrfach sehr deutlich formulierte Aussage, dass eine Förderung im Rahmen des InHK bei Beibehaltung des Status Quo an PKW-Stellplätzen nicht in Aussicht steht, war ebenso wenig auszuklammern wie die daraus resultierende Konsequenz, dass der Rat seinen Beschluss auf Umgestaltung und Sanierung nicht aufrechterhalten würde, da dieser untrennbar mit der zu erwartenden Förderung verbunden ist. In der Fragestellung wurde diese mögliche Konsequenz mit dem Zusatz „**vielleicht**“ versehen.

Nach alledem ist die zu entscheidende Frage des Bürgerbegehrens nun wie folgt formuliert:

„Soll auf dem Marktplatz eine Fläche im Umfang von mindestens der jetzt zum Parken von Kraftfahrzeugen zugelassenen Fläche als Parkfläche erhalten bleiben mit der Folge, dass die beantragte Landesförderung für den Umbau und die Sanierung des Marktplatzes vielleicht entfällt und somit der Umbau- und Sanierungsbeschluss des Rates nicht ausgeführt würde?“

Das seit dem 09.03.2019 für die Öffentlichkeit zugänglich gemachte **Bürgerbegehren mit Unterschriftenliste** ist als **Anlage** dieser Vorlage beigelegt.

Als Vertreter für das Bürgerbegehren sind benannt:

Frau Ingeborg Dreger-Wißmann
Herr Günter Marx
Herr Richard Keuenhof

2. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Voraussetzungen für die Zulässigkeit	Erfüllt	Praktisch erfüllt, sofern fristgerechte Einreichung erfolgt	(noch) nicht erfüllt
Schriftliche Absichtserklärung an die Verwaltung	X		
Keine Angelegenheit, die vom Bürgerbegehren ausgeschlossen ist	X		
Fristgerechte schriftliche Einreichung (bis 4.4., 24 Uhr)			X
Schriftform erfüllt		X	
Enthält die zur Entscheidung zu bringende Frage		X	
Frage erfüllt den Grundsatz der Bestimmtheit		X	
Enthält eine Begründung		X	
Bis zu drei Bürger als Vertretungsberechtigte benannt		X	
Kostenschätzung der Verwaltung ist enthalten		X	
Unterschriftenquorum erreicht (bei bis zu 20.000 Einwohnern 9 % der Bürger, zum Zeitpunkt der Erstellung Vorlage ca. 1.390) am letzten Tag der Frist.		X	

Mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens wurde im Vorfeld vereinbart, Unterschriftenlisten sukzessive der Verwaltung zur Überprüfung der Wahlberechtigung der Unterzeichner zu überlassen. Diese Überlassung ist nicht gleichzusetzen mit der offiziellen „Einreichung des Bürgerbegehrens“. Frau Dreger-Wißmann und Herr Marx seitens der Initiatoren haben daraufhin der Gemeinde Eitorf **vorab** am 22.03.2019 die bisher gesammelten 263 Unterschriftenlisten zur Prüfung der Wahlberechtigung überlassen. Die Überprüfung ergab für diese Listen 1.983 Unterschriften, von denen 1.694 gültig sind. Gem. der Anzahl der Wahlberechtigten Stand 26.03.2019 (15.349) betrug das nötige Quorum zu diesem Zeitpunkt 1.382 Unterschriften. Das Quorum ist somit deutlich erfüllt, selbst wenn bis zum Ende der Einreichungsfrist die Zahl der Wahlberechtigten noch variieren sollte. Dieses Zwischenergebnis wurde Herrn Marx als einem der Vertreter des Bürgerbegehrens am 26.03.2019 telefonisch mitgeteilt.

Sofern die fristgerechte Einreichung des Bürgerbegehrens erfolgt, rücken die in der o.g. Tabelle mit „praktisch erfüllt“ gekennzeichneten Felder nach links in die Spalte „erfüllt“.

In dem Fall hat der Rat die Zulässigkeit zu beschließen und keinen Ermessensspielraum.

Andernfalls würde die Unzulässigkeit festgestellt, die formell zu bescheiden ist und gegen die das Rechtsmittel der Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht möglich wäre.

Da die Ratssitzung nur wenige Tage nach dem Ende der Einreichungsfrist stattfindet, wird entweder in einer vorherigen Information (z.B. über E-Mail) oder aber in der Sitzung berichtet, ob und zu welchem Zeitpunkt das Bürgerbegehren eingereicht wurde

3. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren?

Der Rat hat die Möglichkeit, dem Bürgerbegehren zu entsprechen, jedoch nur uneingeschränkt mit Übernahme der im Bürgerbegehren beantragten Entscheidung. Eine „teilweise“ Übernahme reicht hierzu nicht aus. Auch wäre gem. Kommentar Bätge „Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen“ zu § 26 GO NRW eine Erklärung einer grundsätzlichen Bereitschaft oder Absichtserklärungen nicht möglich. Allerdings, so der Kommentar, habe der Rat aber die Möglichkeit, sich mit den Vertretern des Bürgerbegehrens **auf eine einvernehmliche Regelung zu verständigen**, sodass ein Bürgerentscheid überflüssig wird.

In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, **dass der Bürgermeister den Vertretern des Bürgerbegehrens in der Sitzung des Rates Gelegenheit zu geben hat, ihren Antrag in der Sitzung zu erläutern.** Allerdings gilt diese Gelegenheit nur unter diesem Abschnitt über die Entscheidung über das Bürgerbegehren.

Der Rat wird also zu entscheiden haben, ob er dem Bürgerbegehren entspricht oder nicht.

Für den Fall, dass der Rat dem Bürgerbegehren nicht entspricht

4. Terminierung Bürgerentscheid, weiteres Vorgehen

a. Terminfestlegung

Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren nicht, hat innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid stattzufinden. Gemäß der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Eitorf ist in Eitorf kein Abstimmungstag – gemäß einem ansonsten üblichen Wahltag – sondern ein Abstimmungszeitraum von zwei Wochen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der bevorstehenden Sommerferien und der Tatsache, dass der Rat im Anschluss das Ergebnis des Bürgerentscheides festzustellen hat (letzte Sitzung vor den Sommerferien am 1. Juli), wird vorgeschlagen, den Bürgerentscheid im Juni durchzuführen. Die Verwaltung schlägt daher den

Abstimmungszeitraum 03. bis 16. Juni 2019

vor. Während dieses Zeitraumes ist die Abstimmung zu folgenden Zeiten im Rathaus Eitorf möglich: Durchgehend täglich 9.00 bis 12.00 Uhr, einschließlich der Samstage und Sonn- und Feiertage (Pfungstmontag). Zusätzlich ist die Stimmabgabe jeweils am Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr möglich. Am letzten Abstimmungstag verlängert sich die Abstimmungszeit bis 16.00 Uhr. Eine Abstimmung per Brief ist möglich.

b. Informationsblatt

Zum anstehenden Bürgerentscheid hat die Verwaltung ein Abstimmungsheft/Informationsblatt zu erstellen.

Aus versandtechnischen Gründen wird sich die Verwaltung auf ein **Informationsblatt** festlegen, wobei „Blatt“ nicht wörtlich zu nehmen ist. Die Schrift besteht aus mehreren zusammenhängenden Blättern. Das Informationsblatt soll enthalten:

- Die **Überschrift Informationsblatt der Gemeinde Eitorf zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen das Rathaus zur Stimmabgabe geöffnet ist** und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- Die **Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung** und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
- Die **Kostenschätzung** der Verwaltung.
- Eine **kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten** des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
- Eine **kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen**, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
- Eine **kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen**, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
- Eine **Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke**. Sondervoten einzelner

Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

Die **Vertretungsberechtigten** des Bürgerbegehrens **sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen** verständigen sich **unter Beteiligung des Bürgermeisters** über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte. Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Die Verwaltung hat zur Orientierung („kurze“ – sachliche Begründung) beispielhaft den Text aus dem Bürgerbegehren hinsichtlich des Umfangs überprüft. Der Text besteht aus 1.542 Zeichen. Auch wenn dieser Text vom Volumen noch etwas ausgedehnt würde, wäre dies mit dem Umfang des Informationsblattes noch kompatibel. **Insofern sollte eine maximale Zeichenzahl für die Begründung von 2.000 Zeichen nach Möglichkeit nicht überschritten werden.**

Der Begründungstext des Bürgerbegehrens wurde in „word“ beispielhaft übernommen. Anhand der nachfolgenden Grafik wird verdeutlicht, wie die Zeichenzahl überprüft werden kann:

Wert „Leerzeichen“ in word abrufen

1
Text erfassen,
dann am unteren
Rand des Bildschirms
auf die Anzeige „Wörter“
klicken

2
Es erscheint dieses
Fenster.
Zu ersehen sind
die Zeichen.
Maßgeblich
„Zeichen (mit Leerzeichen)“

Wörter zählen	
Statistik:	
Seiten	1
Wörter	204
Zeichen (keine Leerzeichen)	1.339
Zeichen (mit Leerzeichen)	1.542
Absätze	1
Zeilen	18
<input checked="" type="checkbox"/> Textfelder und Endnoten berücksichtigen	
Schließen	

VON 1 204 WÖRTER DEUTSCH (DEUTSCHLAND)

Der sich aus dem Bereich „Terminierung Bürgerentscheid, weiteres Vorgehen“ ergebende Ratsbeschluss ist in der Beschlussempfehlung unter **„Beschluss 3“** zu ersehen. Aus Gründen einer unverzüglichen Vorbereitung des Bürgerentscheides empfiehlt die Verwaltung, den Termin für Abstimmung der Begründungstexte baldmöglichst festzulegen.

